



**Das Verhältnis von EU-Recht und deutschem Recht
als Unterrichtsgegenstand an sächsischen Gymnasien
Handreichung für die Unterrichtsplanung**

Fabian Neumeister

Seit der von Jacques Delors angestellten Vermutung aus dem Jahr 1988 kursiert der Mythos, dass heute 80 % der nationalen Gesetzgebung auf europäische Entscheidungen zurückgehen (König/Mäder 2008: 439). Inwieweit von einer „Europäisierung“ des nationalen Rechtssystems gesprochen werden kann und in welchem Verhältnis europäisches und nationales Recht zueinanderstehen, ist Gegenstand öffentlicher Debatten – beispielsweise rund um das Thema Flucht und Asyl.

Als Hilfestellung für die Unterrichtsplanung bietet diese Handreichung zunächst eine Sachanalyse. Danach wird gezeigt, welche Ansatzpunkte für eine Behandlung des Themas im Unterricht der 2004 in Kraft getretene und 2013 letztmals aktualisierte sächsische Gymnasiallehrplan für das Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (GRW) liefert und wie die Vermittlung erfolgen sollte.¹

Sachanalyse

Rechtsquellen der Europäischen Union

Der Begriff „Rechtsquelle“ beschreibt „die Herkunft und die Verankerung des Rechts“ (Borchardt 2015: 71). Die Gesamtheit der Rechtsquellen im europäischen Kontext, die sich in „geschriebene“ und „un-geschriebene Rechtsquellen“ sowie „Absprachen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten“ untergliedern lassen, bildet die Unionsrechtsordnung. Das „geschriebene Recht“ bezieht sich vorwiegend auf wirtschaftliche und soziale Aspekte. Es setzt sich aus primärem Unionsrecht, sekundärem Unionsrecht und völkerrechtlichen Abkommen innerhalb der EU und der EU selbst zusammen (Abb. 1).

Das primäre Unionsrecht ist das Recht, das direkt seitens der Mitgliedstaaten geschaffen wurde und Zielsetzungen, Organisation sowie Funktionsweisen der Union vorschreibt. Somit stellt das Primärrecht den verfassungsrechtlichen Rahmen der EU dar. Konkret fungieren als Primärrecht der EU

- die Unionsverträge, heute der „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV), der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) und der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaften“ (EAGV),
- Änderungs- und Ergänzungsverträge wie der „Lissabon-Vertrag“ und der „Maastricht-Vertrag“ mit den Änderungsverträgen von Amsterdam und Nizza, sowie
- die Beitrittsverträge zu jeder der sieben EU-Erweiterungen (ebd.: 71 ff.).

Beim sekundären Unionsrecht, auch als abgeleitetes Unionsrecht bezeichnet (Streinz 2012: 2), handelt es sich um Recht, das auf Grundlage der Verträge seitens der EU-Organe erlassen wurde. Es impliziert Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter, unverbindliche Rechtsakte wie Empfehlungen und Stellungnahmen sowie weitere Rechtshandlungen, die keinen Rechtsaktcharakter besitzen (Borchardt

¹ Stand der Informationen in dieser Handreichung: April 2018.



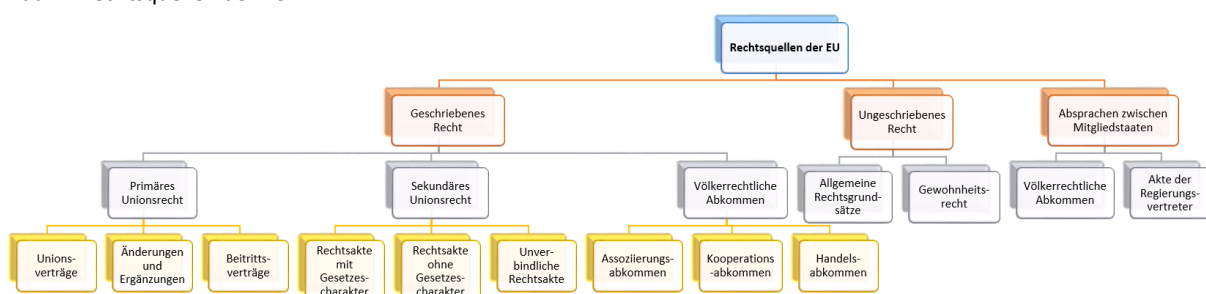
2015: 73). Basierend auf Art. 19 AEUV wurden seitens der EU beispielsweise die „Antirassismusrichtlinie“ und die „Antidiskriminierungsrichtlinie“ als Sekundärrechtsakte erlassen (Hilpold 2014: 19). Völkerrechtliche Abkommen als dritte Quelle geschriebenen Rechts regeln die Beziehungen der EU zu Nicht-EU-Ländern in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Politik, wobei über den AEUV geregelte Assoziierungs-, Kooperations- und Handelsabkommen zentral sind (Borchardt 2015: 74 ff.).

Bestehende Lücken des „geschriebenen Rechts“ werden von den „ungeschriebenen Rechtsquellen“ gefüllt, die in allgemeine Rechtsgrundsätze und Gewohnheitsrecht kategorisiert werden können. Unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden essentielle Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen verstanden, an die sich jede Rechtsordnung bindet. Die Rechtsprechung des EuGH ist nach Art. 19 EUV verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze. Als Bezugspunkt dieser dienen dem EuGH gemeinsame Rechtsgrundsätze der Rechtsordnungen aller EU-Mitgliedstaaten (ebd.: 76 f.). Das in Luxemburg ansässige höchste Gericht der EU prüft also die Vereinbarkeit zwischen nationalem Recht der Mitgliedstaaten und Rechtsakten der EU (Kranenpohl 2013: 90).

Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze sind die Verfassungsgrundsätze „der Eigenständigkeit, der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Vorrangs des Unionsrechts“ (Borchardt 2015: 77) als auch die Gewährleistung von Grundrechten und Grundsätzen. Das Gewohnheitsrecht als zweiter Bestandteil des „ungeschriebenen Rechts“ beschreibt durch Übung oder Überzeugung geschaffenes Recht und hat somit ergänzenden beziehungsweise ändernden Charakter gegenüber primärem und sekundärem Recht. Das Gewohnheitsrecht unterliegt jedoch klaren Grenzen wie der Tatsache, dass es nicht von den Organen der EU selbst, sondern lediglich von EU-Mitgliedstaaten ausgehen kann und dazu entsprechende Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 EUV notwendig sind (ebd.).

Die „Absprachen zwischen Mitgliedstaaten“ als dritte Rechtsquelle der EU beziehen sich v.a. auf Regelungen, für die die Organe der EU keine Kompetenzen besitzen, aber dennoch in einem Verhältnis zur Tätigkeit der EU stehen. Dabei werden zum einen völkerrechtliche Abkommen zwischen den EU-Mitgliedern geschlossen, die sich zumeist auf internationales Privatrecht beziehen. Zum anderen kommt es zu Akten der im Rat vereinigten Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedsstaatsregierungen, die besonders bei Zweifeln bezüglich der EU-Zuständigkeitsreichweite zum Tragen kommen (ebd.: 78 f.).

Abb. 1: Rechtsquellen der EU



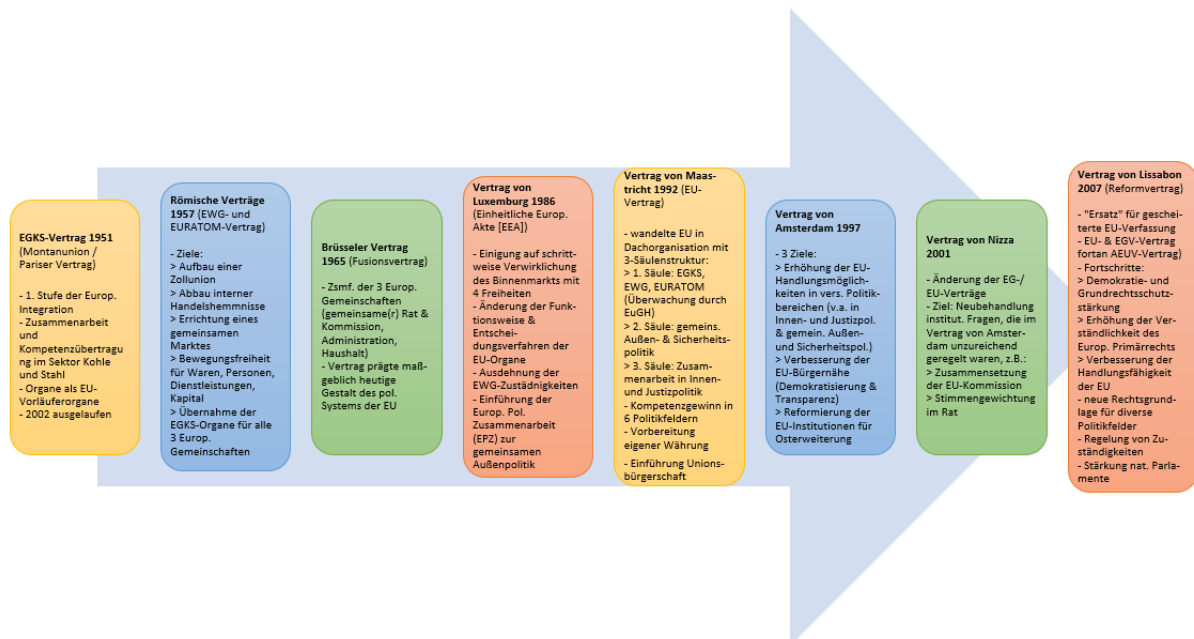
Quelle: nach Borchardt, K.-D. (2015): Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union: S. 71 ff.

Verhältnis zwischen Unionsrecht und deutschem Recht

Das EU-Recht unterliegt wie das nationale Recht ständigen Änderungen vonseiten der Politik. Immer wieder wurden die entsprechenden Verträge geändert bzw. neue geschlossen (Abb. 2).



Abb. 2: Entwicklung europäischer Rechtstexte



Quelle: nach Große Hüttmann/Wehling 2013: 100 f., 138, 205 f., 325 f., 374 ff.

Beim entstandenen EU-Recht handelt es sich um eine gegenüber dem nationalen Recht eigenständige Rechtsordnung. Grund dafür ist, dass „die Aushöhlung des Unionsrechts durch nationales Recht verhindert und die einheitliche Geltung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden“ (Borchardt 2015: 95) soll. Dementsprechend bildet das Unionsrecht auch den Prüfungsmaßstab für die EU-Rechtsakte (ebd.). Grundsätzlich genießt das europäische Recht Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht. Davon eingeschlossen ist auch das Verfassungsrecht und somit das deutsche Grundgesetz. Diese Beziehung ist nach Höreth jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Rechtsordnungen (2013: 221).

Die Vereinbarkeit beider Rechtsordnungen ist seit dem Maastricht-Vertrag im so genannten Europaartikel des deutschen Grundgesetzes festgeschrieben (ebd.). So besagt Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, die Europäische Union gewährleiste im Wesentlichen einen vergleichbaren Grundrechtsschutz wie das Grundgesetz. Auch Art. 4 Abs. 3 EUV umschreibt das Verhältnis von Unions- und nationalem Recht. Danach unterstützen sich Union und Mitgliedstaaten in loyaler Zusammenarbeit gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die in den Verträgen festgelegt worden sind. Nach Borchardt wurde somit die Notwendigkeit eines Unterbaus aus nationalen Rechtsordnungen für die Unionsrechtsordnung verdeutlicht, die ihrerseits kein in sich geschlossenes System bilde (2015: 95 f.). Grundsätzlich herrscht auch zwischen EuGH und dem BVerfG kein hierarchisches, sondern ein Kooperationsverhältnis (Höreth 2013: 221 f.). Jedoch verweist Hirsch darauf, dass entgegenstehendes nationales Recht zur Durchsetzung des Unionsrechts durch den EuGH nach dem Prinzip des Vorrangs weichen muss, solange das zu regelnde Gebiet im Anwendungsbereich des Unionsrechtes liegt (2011: 126). Dies war 1964 vom EuGH im Rahmen seines Costa/ENEL-Urteils festgelegt worden (König/Mäder 2008: 440). Allerdings behält sich nach Höreth das BVerfG mit Blick auf die Grundrechte vor, europäisches Recht außer Acht lassen zu dürfen, um letztinstanzlich Recht sprechen zu können (2013: 222). Scharpf dagegen ist der Überzeugung, dass das BVerfG diesen Vorbehalt aufgeben habe und ein Urteil des EuGH somit rechtlich grundsätzlich höheren Ranges einzuschätzen sei als ein Urteil des BVerfG (2008: 21).



Das prinzipielle Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG kann, wie Höreth es tut, also durchaus als schwankend eingeschätzt werden (2013: 222). So hatte der Solange-I-Beschluss 1974 gezeigt, dass noch wesentlicher Klärungsbedarf zum Verhältnis zwischen europäischem und deutschem Recht bestand: Das BVerfG beanspruchte dabei in Hinblick auf die Grundrechtskonformität seine Prüfungskompetenz, um die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in Deutschland zu untersuchen. Im darauffolgenden Solange-II-Beschluss sicherte das BVerfG 1986 dem Gemeinschaftsrecht Vorrang zu, sofern der EuGH einen wirksamen Grundrechtsschutz garantiere. Dieser Beschluss wurde 1993 im Maastricht-Urteil formell bestätigt (Frowein 1994: 2). Beschwerdeführer hatten hinsichtlich des Maastricht-Vertrags behauptet, die EU verfüge über zu weitreichende Befugnisse, sodass grundlegende Aufgaben seitens des Nationalstaates nicht mehr wahrgenommen werden könnten und das Prinzip demokratischer Staatlichkeit nicht mehr gegeben sei (Joerges 2012: 366 f.).

Mit Blick auf das Demokratiegebot wurde nachfolgend vom BVerfG geprüft, „ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen durch das deutsche Zustimmungsgesetz zum Unionsvertrag eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen“ (Arndt/Fischer/Fetzer 2011: 94). Im Falle eines „ausbrechenden Unionsrechtaktes“ sei dieser im deutschen Hoheitsbereich unverbindlich. Folglich würden deutsche Staatsorgane aus Verfassungsgründen von seiner Anwendung abgehalten werden (ebd.). Das BVerfG konstatierte, der deutsche Gesetzgeber müsse auch im Zuge fortschreitender europäischer Integration Aufgaben sowie Befugnisse substantiellen Gewichtes behalten (Sturm/Pehle 2012: 45).

Kranenpohl spricht in Bezug auf die Rechtsprechung bis einschließlich des Maastricht-Urteils von einer zunehmenden Verschärfung des Konkurrenzverhältnisses zwischen BVerfG und EuGH (2016: 152). Das BVerfG selbst erklärte, dass es seine Gerichtsbarkeit in einem Kooperationsverhältnis zum EuGH ausübe. Frowein interpretiert die Entscheidung des BVerfG allerdings dahingehend, dass es „sich eine Nachprüfungsbefugnis im Einzelfall vorbehalte“ (1994: 2 f.). Dies sei prozessual insofern schwierig, als dass so die Tendenz bestärkt würde, nach einer getroffenen Entscheidung des EuGH das BVerfG anzurufen (ebd.). Joerges verweist bezüglich dieses komplexen Verhältnisses zwischen nationalen und europäischen Gerichten auf die verfassungsrechtliche Form Europas als Kollisionsrecht, infolge derer auch stets gemeinsame kollisionsrechtliche Lösungen gefunden werden müssten (2012: 376).

Der Argumentation Streinz folgend, hat das Recht der EU im Zuge der Europäisierung Vorrang vor nationalem Recht. Dieser Vorrang ist weder im Unionsrecht noch im Grundgesetz explizit erwähnt, beruht jedoch auf gefestigter Rechtsprechung seitens des EuGH, was in Erklärung Nr. 17 zum Lissabon-Vertrag beschrieben ist und vom BVerfG prinzipiell als anerkannt gilt. Über Art. 267 AEUV haben nationale Gerichte zur Klärung von Zweifeln hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts grundsätzlich die Möglichkeit, direkt den EuGH anzurufen, ohne zuvor das BVerfG einschalten zu müssen (2011: 135 f.).

Im Vertrag von Lissabon war zunächst festgelegt worden, dass inhaltlich der Großteil des gescheiterten Vertrages über eine Verfassung in Europa (VVE) übernommen, auf Verfassungsterminologie jedoch verzichtet wird (Schroeder 2011: 15). Im Rahmen mehrerer Verfassungsklagen gegen den „Lissabon-Vertrag“ wurde dessen Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1, 2 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG infrage gestellt. Nachdem die Entwicklung der EU bis dato mit der schrittweisen Umlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Union verbunden war, zielte der Vertrag von Lissabon Brok und Selmayr zufolge jedoch erstmals nicht auf eine solche Umlagerung ab. Stattdessen seien mit Art. 4 Abs. 1 EUV Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Regel gemacht und mit Art. 5 EUV von EU-



Befugnissen abgegrenzt worden. Zudem wurde mit Art. 2 Abs. 2 (3) AEUV die Rückholbarkeit von Unionszuständigkeiten erklärt sowie mit Art. 50 EUV ein EU-Austrittsrecht etabliert (2008: 222; 224 f.).

Im Rahmen seines „Lissabon-Urteils“ konstatierte das BVerfG, dass die Union „ihre Legitimation und damit ihre Befugnis zum Handeln daraus gewinnt, dass die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse auf [sie] übertragen“ (Arndt/Fischer/Fetzer 2011: 90) und stellte somit ihre supranationale Organisation in den Vordergrund (ebd.). Abermals behielt sich das BVerfG dabei eine Kontrollbefugnis, die so genannte „Identitätskontrolle“, vor, der zufolge das Unionsrecht nur Vorrang vor dem Grundgesetz habe, solange die Identität der Verfassung unberührt bleibt. Allerdings wurde dieser Vorrang mit dem Vertrag von Lissabon vom einstigen Gemeinschaftsrecht „durch die Überwindung der Säulenstruktur“ (Streinz 2011b: 136) auf das Recht der Union insgesamt ausgeweitet und impliziert damit nach Art. 67-89 AEUV derweil auch Regelungen über den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (ebd.).

Die Beziehung zwischen EU-Recht und nationalem Recht ist demnach infolge zunehmender europäischer Integration komplex und in Teilen Ergebnis der Aktivität von Klägern und Gerichten. Eine Vereinbarkeit beider Rechtsordnungen wird grundsätzlich angestrebt, lässt jedoch nach wie vor Raum für Interpretation. Besonders die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt dabei Grund zur Annahme, dass auch zukünftig Klärungsbedarf hinsichtlich dieses Verhältnisses besteht.

Grundgesetzänderungen im Zuge der Europäisierung

Bislang gab es sechs Änderungen, die explizit auf die europäische Integration zurückzuführen sind. Mit beträchtlicher Mehrheit – es sind Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat nötig – haben hier die gewählten Politiker Integrationsschritten zugestimmt.

Am signifikantesten waren dabei die Änderungen, die mit dem Maastricht-Vertrag einhergingen. So ersetzte der bereits beschriebene Europaartikel 23 den alten Art. 23 zur Wiedervereinigung und stellte Streinz zufolge die Integrationsermächtigung der EU auf eine neue Grundlage (2011b: 137). Er beinhaltet zum einen die „Strukturklausel“ (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG), welche für „die Mitwirkung Deutschlands an der EU [...] nach innen gerichtete Anforderungen an die Struktur dieser Union“ (Streinz 2011a: 930) stellt. Entsprechend fordert Satz 1, dass sich die Union denselben demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet wie Deutschland gemäß Art. 20 GG (Arndt/Fischer/Fetzer 2011: 89). Zum anderen können mit der „Kompetenzübertragungsklausel“ nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen werden. Darüber hinaus besteht nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG eine „Verfassungsbestandsklausel“, die mit Verweis auf notwendige Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat sowie die föderale Grundordnung Deutschlands gemäß Art. 79 Abs. 2, 3 GG formelle und materielle Schranken für inhaltliche Änderungen des Grundgesetzes durch Mitwirkung Deutschlands an der Entwicklung der EU aufstellt (Streinz 2011a: 930).

Der Maastricht-Vertrag sah zudem die Einführung einer Unionsbürgerschaft vor. Mit dieser sollte Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen das aktive und passive Kommunalwahlrecht in EU-Mitgliedstaaten eingeräumt werden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in denen sie jedoch ihren Wohnsitz haben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist dies in Art. 22 Abs. 1 AEUV niedergeschrieben. Um dieses Vorhaben mit dem deutschen Recht in Einklang zu bringen, musste das Grundgesetz geändert werden, das bis dato gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 28. Abs. 1 S. 1 GG kein Kommunalwahlrecht für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit vorgesehen hatte. Die Einführung von Art. 28 Abs. 1 S. 3



GG ermöglichte Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern fortan die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in Kreis- und Gemeindewahlen (Streinz 2011b: 137 f.).

Auch die Souveränität Deutschlands, Geld drucken zu dürfen wurde durch eine Änderung des Grundgesetzes an die Europäische Zentralbank (EZB) als EU-Organ übertragen. Dafür wurde Satz 2 in Art. 88 GG ergänzt, demzufolge die Bundesbank ihre Aufgaben und Befugnisse zur Sicherung der Preisstabilität an die EZB übertragen kann (ebd.: 138). Auf Basis des Maastricht-Vertrags gewann die EZB Börzel und Panke zufolge im Zuge der Euro-Krise zudem zunehmend an Kompetenzen im Bereich Finanzmarktüberwachung und Haushaltsüberwachung (2015: 234 f.).

Eine weitere Grundgesetzänderung im Zuge des Maastricht-Vertrags betraf das Asylrecht, das mit Art. 16a GG gänzlich neu aufgestellt wurde und nach eingangs vermuteter Verfassungswidrigkeit aufgrund Art. 79 Abs. 3 GG mit Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG vom BVerfG als mit diesen vereinbar und somit verfassungskonform eingestuft wurde (Streinz 2011b: 138 f.). 2004 hat die EU im Rahmen eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) die Asylrechtsharmonisierung innerhalb der Union zum Fernziel erklärt. In den Jahren 2003 bis 2005 hatte der Rat der Europäischen Union Richtlinien über entsprechende Mindeststandards im Bereich Asyl beschlossen, die 2007 gemeinsam „mit acht weiteren Richtlinien aus dem Bereich des Ausländer- und Freizügigkeitsrechts durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (Gnatzy 2014: 690) Eintritt ins nationale Recht gefunden hatten. Allerdings bleibt es bei dieser Konzeption von Mindeststandards den Mitgliedstaaten vorbehalten, tieferegehende Asylansprüche zu gewährleisten. Dementsprechend kann Art. 16a GG auch nicht als gemeinschaftskonform ausgelegt werden (ebd.: 689 f.).

Im Zuge des Amsterdam-Vertrages sollte ferner die Möglichkeit des Europäischen Haftbefehls geschaffen werden, demzufolge ein Ausliefern an einen anderen EU-Mitgliedstaat ermöglicht werden sollte. Gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG, der vorsieht, dass die Auslieferung eines Deutschen an das Ausland nicht erfolgen darf, wäre dies laut deutschem Grundgesetz jedoch nicht möglich gewesen. Mit Erweiterung dieses Artikels um einen Satz 2 wurde eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat getroffen, solange dabei rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden (Streinz 2011b: 139).

Eine sechste Grundgesetzänderung im Zusammenhang mit der EU erfolgte im Nachgang des EuGH-Urteils zum Fall „Tanja Kreil“ bezüglich des Militärdienstes von Frauen. In der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie wurde 1976 die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Arbeitsleben vorgeschrieben. Diese Gleichberechtigung sah der EuGH in seinem Urteil mit Blick auf das deutsche Grundgesetz als nicht gegeben an, weshalb Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG geändert werden musste (ebd.: 140). Von Seiten Deutschlands wurde darauf verwiesen, dass die Organisation des Militärs nicht in den EU-Zuständigkeitsbereich falle. Dies war vom EuGH zurückgewiesen worden (Höreth 2013: 222). Seitdem haben Frauen in Deutschland die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis den Dienst mit der Waffe anzutreten (Streinz 2011b: 140).

Besonders die letzte beschriebene Änderung des Art. 12a GG zeigt, dass bestimmte Auswirkungen und Kollisionen des Rechts unter Umständen erst dann ersichtlich werden, wenn es Personen gibt, die gegen bestimmte Bestandteile klagen. Der EuGH kam hier seiner Funktion nach, die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem EU-Recht zu überprüfen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. Hinsichtlich der Beziehung zwischen EU-Recht und Grundgesetz wird es Höreth zufolge zukünftig darauf ankom-



men, inwieweit der EuGH bestrebt ist, den Grundrechtsschutz der EU weiter auszuweiten und inwieweit das BVerfG die Rechtsprechung des EuGH akzeptiert, indem es entsprechenden Interventionen absagt (2013: 222).

Behandlung nach sächsischem Lehrplan

Das Thema EU und die Beziehung zwischen europäischem und nationalem Recht ist besonders für die Klassenstufe 10 vorgesehen, lässt sich jedoch auch in andere Lehrplaninhalte integrieren. Der sächsische Gymnasiallehrplan im Fach GRW stellt dabei als allgemeine Bildungsziele Wissenserwerb und daraus resultierendes Urteilsvermögen in den Mittelpunkt. Inhaltliches Hauptaugenmerk soll darauf liegen, den Schülerinnen und Schülern soziale, politische, rechtliche sowie wirtschaftliche Handlungszusammenhänge als Teil gesellschaftlicher Komplexität näher zu bringen. Der „Erwerb intelligenten Wissens über gesellschaftliche, politische, rechtliche und ökonomische Sachverhalte in ihrer Komplexität und Interdependenz“ (SMK 2013: 2) stelle die Grundlage dafür dar, fachspezifische Arbeitsmethoden, Urteilsfähigkeit und Eigeninitiative bei den Lernenden zu entwickeln (ebd.: 2 ff.). Schülerinnen und Schülern soll es im Laufe ihrer Schulzeit ermöglicht werden, ein Problemverständnis zu entwickeln, das den Blick auf innenpolitische und globale Zusammenhänge richtet.

In **Klassenstufe 9** ist das Thema EU weder unter den obligatorischen Lerninhalten noch unter den Empfehlungen für vertiefende Auseinandersetzung explizit aufgeführt. Vorgesehen ist der Wissenserwerb über „Grundlagen und Funktionen des Rechtsstaates in der Bundesrepublik Deutschland“ (ebd.: 6). Bei zwei Wochenstunden (Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen 2010: Anlage 4a) bleibt auch nur wenig Zeit für zusätzliche Stoffvermittlung und Diskussion. Allerdings lassen sich Bezugnahmen auf die EU bereits sinnvoll einbauen.

Im Lernbereich 1 „Partizipation und politische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Sachsen“ werden Kenntnisse zu den Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats vermittelt. Dabei wird explizit die Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz verlangt. Darüber hinaus empfiehlt der Lehrplan, sich im Unterricht vertiefend mit dem Thema Verfassungsänderungen zu befassen (SMK 2013: 6 f.). Eine Beschäftigung mit der politischen Ordnung Deutschlands, dem deutschen Grundgesetz sowie der Möglichkeit einer Verfassungsänderung sind als erste elementare Grundbausteine für eine anschließende unterrichtliche Behandlung des Verhältnisses zwischen nationalem und europäischem Recht zu sehen. Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz kann mit Verweis auf den beschriebenen Europaartikel bereits ein erstes Mal auf das Rechtsverhältnis zwischen Deutschland als Nationalstaat und der EU eingegangen werden.

In Lernbereich 2 „Recht und Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland“ wird zudem die Vermittlung von Kenntnissen gefordert, die der Beurteilung des deutschen Rechtsstaates dienen. Im Zuge dessen wird auch eine Beschäftigung mit dem BVerfG verlangt, ohne dabei näher festzulegen, welche Aspekte als zentral anzusehen sind (ebd.: 7). In dem Wissen um die zunehmende Relevanz des EU-Rechts für das nationale Recht, kann an dieser Stelle bereits auf das „Konkurrenzverhältnis“ (Kranenpohl 2016: 152) zwischen BVerfG und EuGH eingegangen werden. Dies kann gemäß dem didaktischen Prinzip der Problemorientierung erfolgen, um „die Heranwachsenden zum Nachdenken über die Anerkennung von Problemlösungen als gemeinsame Aufgabe, als Herausforderung für Gegenwart und



Zukunft zu bringen.“ (Breit 2005: 117) Ziel ist es, konkrete Antworten auf Herausforderungen zu suchen statt existierende Probleme sich selbst zu überlassen. Der Lehrkraft kommt damit die Aufgabe zu, die Problemwahrnehmungskompetenz der Schüler und Schülerinnen zu fördern (ebd.: 116 f.).

Für eine gegenwarts- und mitunter lebensweltorientierte Problemorientierung im Unterricht könnte das Rechtsverhältnis zwischen EU und Nationalstaaten beispielhaft hinsichtlich der aktuellen Flüchtlings- und Asyldebatte betrachtet werden. Dafür müssten erste, noch allgemeine Informationen zum politischen System der EU und dem EuGH gegeben werden. Dabei könnten die Interessen und Ziele beteiligter Akteure wie der EU, den einzelnen Mitgliedstaaten und involvierten Nicht-Mitgliedstaaten, bestehende sowie geplante Gesetze als auch Zuständigkeitsregelungen fokussiert werden. Insbesondere Art. 78 AEUV zur Regelung der Asylpolitik in der EU sowie der im Zuge des Maastricht-Vertrags eingeführte Art. 16a GG könnten thematisiert werden. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Flucht und Asyl sollte Komponenten wie Humanität, Werte, Emotionen und Affekte mit berücksichtigen. Schüler und Schülerinnen können in ruhiger Arbeitsatmosphäre ein eigenes Urteil erarbeiten (ebd.: 123).

Erstmals ausdrückliche Erwähnung findet die EU in **Klassenstufe 10**. Unter Lernbereich 2 „Internationale Beziehungen“ gibt der Lehrplan verbindlich die Auseinandersetzung mit „Chancen und Problemen der europäischen Integration“ (SMK 2013: 10) vor. Dabei sollen „Entscheidungsprozesse im Rahmen der politischen Institutionen der EU“ (ebd.: 11) aufgegriffen werden. Zudem empfiehlt der sächsische Lehrplan generell, die Mitsprache der EU zu thematisieren (ebd.: 10 f.). An dieser Stelle erscheint die vertiefende Auseinandersetzung mit der Rechtsbeziehung zwischen EU und Nationalstaat sinnvoll, denn eine Diskussion um die Mitsprache der EU in (ehemals) nationalen Zuständigkeitsbereichen lässt sich nur unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsordnungen und den darin aufgeführten Bestimmungen führen. Zur möglichst realitätsnahen Darstellung einer solchen Debatte muss zudem die Rechtsprechung von BVerfG und EuGH in den Unterricht einbezogen werden.

Im Wahlpflichtbereich 3 „Internationales Recht“, der seitens der Klassen aus insgesamt vier verschiedenen Schwerpunkten gewählt werden kann, ist eine intensivere Beschäftigung mit der Rechtsprechung des EuGH möglich. Hier wird von den Lernenden ausdrücklich eine Positionierung zu den Urteilen des Gerichtshofs gefordert (SMK 2013: 11). Für den Wahlpflichtbereich stehen jedoch lediglich vier Unterrichtsstunden zur Verfügung, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung durch Gegenüberstellung der Rechtsprechungen von EuGH und BVerfG schwierig umzusetzen sein wird. Sollte ein solches Vorhaben geplant sein, müsste im Vorfeld bestehendes Vorwissen der Schülerinnen und Schüler im Zuge der Bedingungsanalyse genau ermittelt werden, um den Umsetzungserfolg realistisch abschätzen zu können.

In **Klassenstufe 11** sind sowohl im Grund- als auch Leistungskurs GRW keine Anknüpfungspunkte für das geplante Thema auszumachen.

In der **Klassenstufe 12** dominieren wirtschaftliche Aspekte, doch können diese im Zusammenspiel mit rechtlichen Themen behandelt werden. Im Grundkurs geht es im Lernbereich 1 „Wirtschaft und Wirtschaftsordnung in der globalisierten Welt“ um die „Rolle Deutschlands im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Spannungsfeld von nationalen und supranationalen Interessen.“ (ebd.: 15) Schwerpunkt sind hier der europäische Binnenmarkt und eine Analyse derjenigen Politikfelder, die unter mehr oder weniger starkem europäischen Einfluss stehen. Damit einhergehend können,



vor allem mit Blick auf das EU-Primärrecht, rechtliche Aspekte Erwähnung finden, die die Zuständigkeiten in der Wirtschafts- und Währungsunion betreffen. Verwiesen sei hier beispielhaft auf die Kompetenzübertragung für das Drucken von Geld auf die EZB nach Art. 88 S. 2 GG.

An dieser Stelle des Lehrplans wird die Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Recht am Beispiel der EU deutlich, womit vor allem der seitens des Lehrplans ausdrücklich geforderte Interdisziplinarität (ebd.: IX) Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld nationaler und supranationaler Interessen kann zudem kritisch darüber diskutiert werden, inwieweit einzelne Nationalstaaten bereit sind, Kompetenzen an die EU abzutreten bzw. welche Kompetenzen Politiker auf der europäischen Ebene für diese beanspruchen. Allerdings sollte der vom Lehrplan gesetzte Fokus auf ökonomische Aspekte der Union nicht in den Hintergrund rücken.

Der Leistungskurs in Klasse 12 gibt mehr Möglichkeiten, das Rechtsverhältnis zwischen EU und Nationalstaat in seiner Komplexität abzubilden. Zwar werden hier inhaltlich dieselben Themenbereiche abgedeckt, jedoch stehen für die Erarbeitung deutlich mehr Unterrichtsstunden zur Verfügung (ebd.: 26). Dennoch gilt auch hier, den geforderten Wirtschaftsfokus ausreichend zu berücksichtigen.

Um das Interesse der Schülerinnen und Schüler gewinnen zu können, ist es von Bedeutung, bei der Auswahl von Lerngegenständen für die Unterrichtspraxis möglichst aktuelle politische oder gesellschaftliche Phänomene, Diskurse oder Fragestellungen aufzuwerfen (Breit/Weißeno 2004: 14 f.). „Europabezogenes Lernen“ (Rappenglück 2005: 456) ist für die Heranwachsenden besonders wichtig, weil die Europäisierung sie besonders betrifft und sie zugleich „das Europa von morgen gestalten“ (ebd.). Sie sollten den Prozess zunehmender europäischer Integration allgemein und auch für sich persönlich wahrnehmen. Wichtig sind auch der Erwerb von Orientierungswissen zum Stand und zu den Perspektiven des Integrationsprozesses sowie dessen kritische Reflexion und die Befähigung zu Entscheidungen für oder gegen ein aktives Einmischen in diesen Prozess (ebd.: 456 ff.).

Auch jenseits der Vermittlung konkreten Wissens zur EU kann fächerübergreifend Europa thematisiert und reflektiert werden (Oberle 2012: 126). Diese Einsicht scheint vor allem mit Blick auf die wenigen Wochenstunden, die dem Fach GRW eingeräumt werden, von Bedeutung zu sein, da besonders Erziehungsziele wie (europäische) Bewusstseins- und Identitätsbildung nicht in zwei Unterrichtsstunden geleistet werden können. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Handlungsorientierung auf individuelle Teilhabe sowie Alltags- und Zukunftsbezug (ebd.: 127).

Zu berücksichtigen ist laut Oberle, dass es nicht um eine „Erziehung zu Europa“ gehen darf. In Bezug auf Mickel warnt sie vor einer „EU-Propaganda“, „die nationalistische Einstellungen ersetzt oder ergänzt“ (ebd.: 128). Einmal mehr sei hier auf das das Kontroversitätsgebot nach Beutelsbacher Konsens verwiesen (ebd.: 127 f.). Diesem nach soll dogmatisch politische Schulung und weltanschaulicher Gesinnungsunterricht vermieden werden. Parteilichkeit gilt laut Grammes „als schwerste Verletzung pädagogischer Professionalität und Ethik“ (2005: 126). Häufig wird das Kontroversitätsgebot im Zusammenhang mit Parteizugehörigkeit und politischer Ideologie gedacht, muss jedoch allumfassend und somit genauso in Bezug auf die EU und den europäischen Integrationsprozess gewährleistet werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Arndt, Hans-Wolfgang; Fischer, Kristian; Fetzer, Thomas (2011): Europarecht. Heidelberg: C.F. Müller.
Borchardt, Klaus-Dieter (2015): Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Stuttgart: UTB.



- Börzel, Tanja; Panke, Diana (2015): Europäisierung. In: Wenzelburger, Georg; Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, 225-245. Wiesbaden: Springer VS.
- Breit, Gotthard (2005): Problemorientierung. In: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung, 108-125. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Breit, Gotthard; Weißeno, Georg (2004): Planung des Politikunterrichts. Eine Einführung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Brok, Elmar; Selmayr, Martin (2008): Der „Vertrag der Parlamente“ als Gefahr für die Demokratie? Zu den offensichtlich unbegründeten Verfassungsklagen gegen den Vertrag von Lissabon. In: *integration* 31, 217-234.
- Frowein, Jochen (1994): Das Maastricht-Urteil und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1-16.
- Gnatzy, Thomas; Hofmann, Hans; Henneke, Hans-Günter (Hrsg.) (2014): GG – Kommentar zum Grundgesetz. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Grammes, Tilman (2005): Kontroversität. In: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung, 126-145. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Große Hüttmann, Martin; Wehling, Hans-Georg (Hrsg.) (2013): Das Europalexikon. Begriffe – Namen – Institutionen. Bonn: Dietz.
- Hilpold, Peter (2014): § 1 Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. In: Niedobitek, Matthias (Hrsg.): *Europarecht – Politiken der Union*, 1-96. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Hirsch, Günter (2011): „Europäisierung“ des nationalen Rechts? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 4, 125-126.
- Höreth, Marcus: Grundgesetz und EU-Recht. In: Große Hüttmann, Martin; Wehling, Hans-Georg (Hrsg.) (2013): *Das Europalexikon. Begriffe – Namen – Institutionen*, 221-222. Bonn: Dietz.
- Joerges, Christian (2012): Europas Wirtschaftsverfassung in der Krise. In: *Der Staat*, Heft 3 (51), 357-385.
- König, Thomas; Mäder, Lars (2008): Das Regieren jenseits des Nationalstaates und der Mythos einer 80-Prozent-Europäisierung in Deutschland. In: *Politische Vierteljahresschrift*, Heft 3, 438-463.
- Kranenpohl, Uwe (2013): Ist Karlsruhe „Europa“ ausgeliefert? Die Gestaltungsmacht des Bundesverfassungsgerichts und die europäischen Gerichtsbarkeiten. In: *Zeitschrift für Politik*, Heft 1, 90-103.
- Kranenpohl, Uwe (2016): Kompetenzgerangel oder Interpretationsdiskurs? Intrajustizielle Kontrolle im Mehrebenensystem. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Heft 26, 149-161.
- Oberle, Monika (2012): Politisches Wissen über die Europäische Union. Subjektive und objektive Politikkenntnisse von Jugendlichen. Wiesbaden: Springer VS.
- Rappenglück, Stefan (2005): Europabezogenes Lernen. In: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung, 456-468. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen: VwV Studentafeln von 28. Juni 2010 (Anlage 4a), URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11455-VwV-Studentafeln#xanl> (Zugriff: 12.03.2018).
- SMK [Sächsisches Staatsministerium für Kultus] (Hrsg.) (2013): Lehrplan Gymnasium Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft. Dresden.
- Scharpf, Fritz (2008): „Der einzige Weg ist, dem EuGH nicht zu folgen“: Interview. In: *Die Mitbestimmung* 54 (7-8), 18-23.
- Schroeder, Werner (2011): Grundkurs Europarecht. München: C.H. Beck.
- Streinz, Rudolf (2012): Europarecht. Heidelberg u.a.: C.F. Müller.
- Streinz, Rudolf; Sachs, Michael (Hrsg.) (2011a): Grundgesetz: Kommentar. München: C.H. Beck.
- Streinz, Rudolf (2011b): Wandlungen des Grundgesetzes unter dem Einfluss der Ebenen des Europarechts und des Völkerrechts. In: Hönnige, Christoph; Kneip, Sascha; Lorenz, Astrid (Hrsg.): *Verfassungswandel im Mehrebenensystem*, 130-157. Wiesbaden: VS.
- Sturm, Roland; Pehle, Heinrich (2012): Das neue deutsche Regierungssystem. Die Europäisierung von Institutionen, Entscheidungsprozessen und Politikfeldern in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.